

Tag der Archive



VdA - Verband deutscher Archivarinnen und Archivare e.V.

Erste Fürsorgerin (Sozialarbeiterin) in der Kreisverwaltung

Personalbogen

(Dienststellung): Fürsorgerin

(Vor- und Zuname): Johanna Fischer

in Biskirchen
Waldramstraße Nr. 36 I
(Zivilanwarter - Versorgungswarter - Inhaber des Anstellungsscheins)

Geboren am 22. August 1880 in Flammersheim Kreis Rheinbach

Religion evangelisch

Dienstantritt beim Kreise am 1. Mai 1919 als Fürsorgerin
veredigt am 31. Januar 1931

Erste planmäßige Anstellung durch K. A. Beschluß v. 10. April 1928 ab 1. Oktober 1927 als Fürsorgerin
B. D. A. 1. Juli 1921 in der Besoldungsgruppe 6

Seit 1924 waren die kommunalen Behörden verpflichtet Wohlfahrtsämter einzurichten. Diese Fürsorgeämter hatten folgende Aufgaben: Im Außendienst übernahmen geschulte Wohlfahrtspflegerinnen und -pfleger die Fürsorge- und Ermittlungstätigkeit, im Innendienst übernahmen Verwaltungskräfte die büromäßige Bearbeitung und Entscheidung der Fälle.

Der Fürsorger erwarb seine Qualifikation durch ein zweijähriges Volontariat im Wohlfahrtsamt. Die Fürsorgerinnen benötigten als Vorbildung eine Ausbildung zur Krankenpflegerin oder Kindergärtnerin bzw. Hortnerin, um nach einer weiteren 2 ½ jährigen Ausbildung an einer Wohlfahrtspflegerschule die staatliche Prüfung abzulegen. Zur kompletten staatlichen Anerkennung benötigen sie danach noch eine weitere einjährige praktische Tätigkeit.

Bereits 1899/1900 hatte Alice Salomon einen ersten Jahreskurs zur Ausbildung in der Wohlfahrtspflege in Berlin eingerichtet. Sie gilt damit als „Erfinderin der sozialen Berufsausbildung“

In Folge dieser Berliner Ausbildung wurden 1905 in Elberfeld als auch in Hannover die ersten christlich-sozialen Frauenschulen gegründet. Durch ministeriellen Erlass erfolgte 1918 die staatliche Anerkennung des Berufes. Bereits 1918 existierten 21 soziale Frauen- bzw. Wohlfahrtschulen, die 1922 als Höhere Fachschulen Anerkennung fanden.

1916: Gründung der Sozialen Frauenschule in Köln. Gründer: Katholischer Deutscher Frauenbund unter der 1. Vorsitzenden Hedwig Dransfeld, die, wie Helene Weber, zu den wenigen Frauen gehörte, die in den Reichstag der Weimarer Republik gewählt wurde. Helene Weber übernimmt die Leitung der Schule bis zu deren Verlegung nach Aachen.

1959: Reform der Ausbildungs- und Prüfungsordnung. Die Sozialen Frauenschulen werden in Höhere Fachschulen für Sozialarbeit umgewandelt. Die Ausbildung wird auf insgesamt vier Jahre verlängert, drei Jahre Ausbildung und ein Jahr Berufspraktikum. Aus den Schülern werden Studierende. Der entscheidende Schritt von der Frauenschule zur Hochschule ist damit eingeleitet.

1968: Erstmals werden männliche Studierende an der Fachschule Aachen aufgenommen.

Schulbildung

von 6. bis zum 15. Lebensjahre Privatunterricht
von Juni 1896 bis Juli 1897 Aufenthalt im Pensionat zu Detmold in Lippe mit hauswirtschaftlicher und wissenschaftlicher Ausbildung
von März bis Juni 1913 Ausbildung in Säuglingspflege durch Sanitätserat Dr. Bombay in Biskirchen
von 15. März 1927 bis 15. Juli 1927 Teilnahme an einem Röntgenkursus im Bürgerhospital in Köln mit Abschlussprüfung als Röntgen-Assistentin

Dienstlaufbahn
(Ziv- und Militärdenkmal)
Bei Versorgungswartern Angabe der Art, des Ausfertigungstages und Nr. des Versorgungsscheins - Anstellungsscheins - Abgelegte Prüfungen - Versetzungen

von September 1914 bis Mai 1916 als Helferin vom Roten Kreuz im Reservelazarett in Biskirchen mit Abschlussexamen als Hilfsbeschwerter vom Roten Kreuz
von Mai 1916 bis Mai 1919 ehrenamtliche Tätigkeit beim Kreiswohlfahrtsamt in Biskirchen
seit 1. Mai 1919 als Fürsorgerin beim Kreiswohlfahrtsamt in Biskirchen

Frauen Männer Macht

Dienstverweisung

Für die Fürsorgerin Johanna Fischer

1. Die Fürsorgerin ist dem Vorsitzenden des Kreis-Anschusses in disziplinarischer Hinsicht unterstellt, die technische Überwachung ihrer Leistungen übernimmt der Kreisarzt in Hand mit der Kreisfürsorgerin.

2. Der Wohnort der Fürsorgerin ist Biskirchen.

3. Ihre Tätigkeit erstreckt sich auf die Bürgermeistereien Biskirchen.

4. Die Fürsorgerin hat in der allgemeinen Familienfürsorge, insbesondere in der Säuglings-, Kleinkinder-, Krüppel-, und Tuberkulosefürsorge zu arbeiten.

5. In der Säuglings- und Kleinkinderfürsorge hat sie bei den, ihr von der Kreisfürsorgerin überwiesenen Säuglingen und Kleinkindern die regelmäßigen Hausbesuche zu machen und dabei ihr Augenmerk besonders auf die unehelichen und auf die Haltekinder zu richten. Sie hat die vorgeschriebenen Besuchskarten auszufüllen und monatlich über ihre Tätigkeit dem Kreiswohlfahrtsamt zu berichten. Bei besonderen schwierigen Fürsorgefällen ist die Kreisfürsorgerin sofort zu benachrichtigen.

6. In der Krüppelfürsorge liegt der Fürsorgerin die Pflicht ob, alle jugendlichen Personen unter 18 Jahren bei denen sie Anzeichen drohender oder bereits eingetretener Verküppelung wahrnimmt, unverzüglich dem Kreiswohlfahrtsamt zu melden, und die erforderlichen Hausbesuche zu machen.

7. Der Kreisfürsorgerin bleibt es vorbehalten, sich durch persönliche Hausbesuche von dem Gesundheitszustand der Kinder des Bezirks zu überzeugen.

8. Die Fürsorgerin hat in den Mütter-, Patungstellen der in §/s erwähnten

13 erwähnten Bürgermeistereien des Kreisfürsorgerinnen zur Hand zu gehen und die dort lagernden Lebensmittel-Sorgen zu belegen.

9. In der Tuberkulosefürsorge hat die Fürsorgerin bei den Familien tuberkulosekranker Hausbesuche zu machen und darauf hinzuwirken, dass die vorgeschriebenen Vorsichtsmaßnahmen zur Verhütung der Übertragung nach Möglichkeit geführt werden. Etwasige Anträge auf Unterstützung mit Lebensmitteln, Bett- und Liegestühlen, usw. sind beim Kreiswohlfahrtsamt zu stellen. Ferner sind die fortlaufenden Eintragungen in die Lungenakten zu machen und das Tuberkuloseheft genau zu führen.

10. Über ihre Tätigkeit in der Familienfürsorge hat die Fürsorgerin ein eigenes Tagebuch zu führen und dasselbe mit dem Tuberkuloseheft, wie auch dem Kreiswohlfahrtsamt einzureichen.

11. Neben den besonderen Aufgaben in der Säuglings-Kleinkinder-Krüppel- und Tuberkulosefürsorge hat die Fürsorgerin darauf hinzuwirken, dass alle Maßnahmen der Hygiene in den Wohnungen möglichst durchgeführt werden.

12. Änderungen und Ergänzungen bleiben vorbehalten.

Biskirchen, den 16. November

Der Vorsitzende
des Kreis-Anschusses

2014